



HDI
GERLING

Nr. 1
Januar/Februar 2012

www.hdi-gerling.de

Informationen für technisch-wissenschaftliche Berufe

ING service

Berufshaftpflicht

Grenzen des Versicherungsschutzes für Planer

Haftung

Die Verjährung von Mängelansprüchen im Bereich der Bauüberwachung

Betriebliche Altersvorsorge

Wie sich Überstunden in Betriebsrente verwandeln

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen auch in 2012 wieder mit spannenden Themen für Ihre Berufsgruppe mit dem **INGservice** und dem **INGLetter** zur Seite zu stehen.

Als planerisch tätige Berufsgruppe kennen Sie das Risiko, sich aufgrund eines Planungs-, Bauüberwachungs- oder Beratungsfehlers etc. gegenüber Ihrem Kunden schadensersatzpflichtig zu machen. Eine Berufshaftpflicht-Versicherung, die Sie vor den Folgen eines Fehlers mit daraus resultierender Schadensersatzpflicht schützt, ist daher für Ihre Berufsgruppe von existenzieller Bedeutung. Der Artikel „Grenzen des Versicherungsschutzes für Planer“ informiert Sie, wann die Berufshaftpflicht-Versicherung in Anspruch genommen werden kann. Maßgeblich für die Beurteilung sind verschiedene Gesetzesgrundlagen, die Florian Blohut, **INGservice**-Fachreferent zu Haftungsthemen für Planer, ausführlich beschreibt. Er gibt Ihnen wertvolle Praxistipps, damit Sie immer auf der sicheren Seite sind.

Selbstverständlich finden Sie auch in dieser Ausgabe wieder interessante Hinweise zur aktuellen Haftungsrechtsprechung für Sie als Planer. Baumängel tauchen oft erst Jahre nach Fertigstellung des Objekts oder der Beendigung der Bauarbeiten auf. Rechtsanwalt Dr. Till Fischer diskutiert im Bereich der Bauüberwachung die Frage, ob der bauüberwachende Ingenieur oder Architekt noch im Rahmen seiner Gewährleistungszeit haftet oder diese bereits abgelaufen ist. Maßgebend ist dabei, welche Überwachungsleistungen der Ingenieur übernommen hat und ob ein Verstoß gegen hieraus resultierende Pflichten vorliegt. Insofern können Gewährleistungszeiträume und Verjährungsfristen in gravierender Weise voneinander abweichen – mit entsprechenden Haftungsrisiken.

Auch in der Lebensversicherung müssen Risiken kalkulierbar sein, daher wird die Zukunft bei HDI-Gerling berechenbarer. In unserem Artikel zu dem Thema Investment-Stabilitätspaket zeigen wir auf, wie Ihre Risikovorgaben künftig das Portfoliomanagement Ihrer Fondspolizen steuern. Damit werden diese transparenter und planbarer, frei nach dem Motto: „Erst dein Risikotyp entscheidet, wie wir dein Portfolio optimieren.“

Viel Freude beim Lesen des **INGservice**.
Herzliche Grüße

Nicole Gustiné
HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG

Impressum

Herausgeber:
HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG
Marketing/Vertriebsmanagement
Nicole Gustiné
Riethorst 2
30659 Hannover

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.

Inhalt



Seite

- 3 Berufshaftpflicht**
Grenzen des Versicherungsschutzes für Planer
- 8 Haftung**
Die Verjährung von Mängelansprüchen im Bereich der Bauüberwachung
- 10 Betriebliche Altersvorsorge**
Wie sich Überstunden in Betriebsrente verwandeln
- 11 Kurzmeldungen**



Onlinemagazin

HDI-Gerling **INGservice**

Die komplette Ausgabe online mit vielen Extras und Zusatzinfos im Internet. www.hdi-gerling.de/ingservice

Berufshaftpflicht

Grenzen des Versicherungsschutzes für Planer

Als Architekt oder Ingenieur besteht für Sie jederzeit das Risiko, dass Sie sich aufgrund eines Planungs-, Bauüberwachungs- oder Beratungsfehlers etc. gegenüber Ihrem Kunden schadensersatzpflichtig machen. Die Anforderungen an Architekten und Ingenieure werden immer komplexer. Von existenzieller Bedeutung ist daher Ihre Berufshaftpflichtversicherung, die Sie vor den Folgen eines Fehlers mit daraus resultierender Schadensersatzpflicht schützt.

Das Prinzip der Versicherung kann aber nur funktionieren, wenn nicht jeder Tatbestand unter den Versicherungsschutz fällt. Nur durch diese Begrenzung des Versicherungsschutzes kann im Interesse der Versichertengemeinschaft eine leistungsfähige Versicherung für Ihre berufliche Tätigkeit gewährleistet werden.

Maßgeblich für die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist zum einen das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Zum anderen liegen den jeweiligen Versicherungsverträgen der Architekten und Ingenieure Versicherungsbedingungen zugrunde, welche sich an dem VVG orientieren und unmittelbarer Vertragsinhalt sind¹. Im Folgenden sollen einige in der Praxis relevante Tatbestände beschrieben werden, bei denen kein Versicherungsschutz besteht bzw. nur eingeschränkt gewährt werden kann.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Allen Haftpflichtversicherungen – und damit auch der Berufshaftpflicht-Versicherung der Architekten und Ingenieure – liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde. Über die AHB wird Versicherungsschutz gewährt für Schadenereignisse, die Schadensersatzansprüche Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben (Ziffer 1.1 AHB).

1. Kein Versicherungsschutz für die Erfüllung von Verträgen

Kein Gegenstand des Versicherungsschutzes sind daher solche Ansprüche, die auf die Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder auf Schadensersatz statt der Leistung gerichtet sind. Dies regelt Ziffer 1.2 Absatz 1 der AHB. Der für die Architekten und Ingenieure in der Praxis relevanteste Tatbestand ist der der Vertragserfüllung.

Beispiel

Dem Architekten A unterläuft bei der Planung eines Einfamilienhauses ein Fehler, durch den es in der Folge zum Eintritt von Feuchtigkeit in den Dachstuhl kommt. Der Bauherr macht im Wege des Schadensersatzanspruchs die Kosten für die Beseitigung der Feuchteschäden sowie die Kosten für die dafür erforderlich gewordene Sanierungsplanung durch einen anderen Architekten geltend.

Während die Kosten für die Beseitigung der Feuchteschäden vom Versicherungsschutz umfasst sind, sind die Kosten für die Sanierungsplanung nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes. Denn dieser Schadensersatzanspruch des Bauherrn ist letztlich auf die Herbeiführung des vom Architekten A geschuldeten Erfolges (Entstehenlassen eines mangelfreien Gewerkes) und damit auf die Erfüllung des Architektenvertrages gerichtet. Dies ist aber gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 AHB gerade nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

In einer solchen Situation ist es für den betroffenen Architekten möglicherweise ratsam, die Sanierungsplanung selbst in die Hand zu nehmen, um nicht mit den Planungskosten eines anderen Architekten belastet zu werden. Dass die eigene Tätigkeit des betroffenen Architekten ebenfalls als Erfüllungsleistung nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes ist, versteht sich von selbst.



¹ Anmerkung: Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den aktuellsten Bedingungen, ältere Bedingungen weichen u. U. in einigen Punkten von diesen ab. Dies kann im Einzelfall zu einer anderen Beurteilung des Versicherungsschutzes führen.

Berufshaftpflicht**2. Gefährdung des Versicherungsschutzes bei Verletzung der Obliegenheiten**

Die AHB beschreiben verschiedene Obliegenheiten, die für den versicherten Architekten oder Ingenieur bestimmte Pflichten nach sich ziehen. Es gibt sowohl vorvertragliche Obliegenheiten als auch solche Obliegenheiten, die für den Versicherungsnehmer erst nach Eintritt des Versicherungsfalles maßgeblich sind. Hier soll auf einzelne Obliegenheiten eingegangen werden, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehen.

2. a) Gefährdung des Versicherungsschutzes bei Verletzung der Anzeigepflicht

Ziffer 25.1 AHB beschreibt die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. Danach ist „jeder Versicherungsfall dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden“.

Um dieser Obliegenheit nachzukommen, genügt zunächst eine einfache schriftliche oder auch telefonische Mitteilung an den Versicherer. In der Praxis kommt es oft vor, dass der versicherte Architekt oder Ingenieur einen Versicherungsfall zunächst nicht meldet und dies später damit begründet, dass er nach seiner Ansicht keinen Fehler gemacht habe und/oder davon ausgegangen sei, ein an dem Bauvorhaben beteiligter Unternehmer sei in der Pflicht. Solche Erwägungen befreien jedoch nicht von der Obliegenheit, den Schadenfall rechtzeitig zu melden.

Denn gerade in derartigen Fällen hat der Versicherer ein großes Interesse daran, durch ein Eingreifen die ggf. tatsächlich unberechtigten Ansprüche abzuwehren und damit frühzeitig die Weichen für einen entsprechend zu führenden Prozess zu stellen.²

Der Versicherungsnehmer ist daher gut beraten, jeden Schadenfall sofort seinem Versicherer zu melden, auch wenn eine eigene Haftung noch so unwahrscheinlich erscheint.

Ziffer 25.3 AHB ergänzt die Anzeigepflicht noch dahingehend, dass eine unverzügliche Meldung auch dann zu erfolgen hat, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet wurde. In diesen Fällen ist die sofortige Mitteilung an den Versicherer insbesondere wegen der z. B. mit den gerichtlichen Verfügungen (im Zusammenhang mit einer Klage, Streitverkündung oder einem Antrag auf selbstständiges Beweisverfahren) verbundenen Fristsetzungen erforderlich.

2. b) Gefährdung des Versicherungsschutzes bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Aus Ziffer 25.2 AHB ergibt sich die Mitwirkungspflicht des Versicherungsnehmers und damit eine weitere Obliegenheit. Danach muss der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen und dabei Weisungen des Versicherers beachten, soweit ihm dies zumutbar ist. Außerdem hat der Versicherungsnehmer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und den Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtigen Umstände müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden. Wenn der versicherte Architekt oder Ingenieur eine Obliegenheit aus dem Versicherungsvertrag vorsätzlich verletzt, verliert er nach Ziffer 26.2 AHB seinen Versicherungsschutz.

Dies ist z. B. der Fall, wenn dem Versicherungsnehmer etwa aus vorhergehenden Schadenfällen die Anzeigepflicht bekannt ist und er trotz dieser Kenntnis einen weiteren Schaden nicht meldet.³

² Schmalzl/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers, 2. Auflage, S. 144

³ BGH, Urteil vom 20.11.1970

Berufshaftpflicht

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Ziffer 26.2 AHB berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung ist dann anzunehmen, wenn die Verletzung der Obliegenheit ganz erheblich aus dem Rahmen des Gewöhnlichen fällt.⁴ So hat z. B. das OLG München eine grobe Obliegenheitsverletzung angenommen, wenn sich ein Versicherungsnehmer fünfzehn Monate lang nicht um die Anzeige des Schadenfalles kümmert.⁵ Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Außerdem bleibt der Versicherungsschutz bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure (BBR)

Neben den AHB liegen den Versicherungsverträgen der Architekten und Ingenieure regelmäßig auch die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure (BBR) zugrunde. Die AHB treten hinter den BBR zurück, soweit die BBR den Versicherungsschutz abweichend von den AHB regeln.

1. Versicherungsschutz nur für das versicherte Berufsbild

Ziffer A 1.1 der BBR legt fest, dass die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder versichert ist. Versichert ist also die freiberufliche Tätigkeit, die dem Berufsbild des Architekten und des Ingenieurs entspricht. Wurde im Versicherungsschein ausdrücklich eine Tätigkeit z. B. als Innenarchitekt versichert, besteht für die Tätigkeit als Architekt im Sinne des Hochbau- oder Bauwerksarchitekten kein Versicherungsschutz. Ziffer A 1.2 BBR regelt hierzu, dass, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, die daraus resultierenden Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung sind und insoweit die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert ist.

Außerdem legt Ziffer A 1.2.1 BBR fest, dass der Architekt oder Ingenieur dann sein Berufsbild überschreitet und damit keinen Versicherungsschutz hat, wenn der Versicherungsnehmer

- Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);
- selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer);
- Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).

Demnach besteht für einen Architekten oder Ingenieur kein Versicherungsschutz, wenn ein Bauvorhaben in dessen eigenem Auftrag erstellt wird, wenn dieser selbst Baustoffe liefert oder liefern lässt oder auch selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt. Aus diesem Grund sollte nie von der in der Praxis gängigen Handhabung abgewichen werden, dass allein der Bauherr sämtliche Bauleistungen beauftragt und selbst die Baustoffe kauft und liefern lässt.

2. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Aus Ziffer A 2.1 BBR geht hervor, dass der Versicherungsschutz nur solche Verstöße umfasst, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden. Unter einem Verstoß versteht man jedes von einer gebotenen Verhaltensnorm abweichende Tun oder Unterlassen, das eine schädigende Folge auslösen kann, wenn auch nicht muss.⁶ Ziffer A 2.1 BBR regelt außerdem, dass die fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes nicht gilt, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Meldefrist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

Beispiel

Der Versicherungsvertrag des Architekten A wurde mit Wirkung zum 01.01.2001 abgeschlossen. Zum 31.12.2005 wurde der Versicherungsvertrag beendet. Am 10.02.2005 unterlief dem Architekten A ein Planungsfehler, durch den bei einem Bauvorhaben ein Schaden verursacht wurde. Dieser Planungsfehler stellt den für den Versicherungsschutz maßgeblichen Verstoß dar.

Da sich der Verstoß innerhalb der Geltungsdauer des Versicherungsvertrages befindet, besteht grundsätzlich auch Versicherungsschutz. Wenn der Architekt A allerdings den Schaden z. B. erst am 01.02.2011 und damit später als fünf Jahre nach Ablauf seiner Versicherung meldet, steht Ziffer A 2.1 BBR dem Versicherungsschutz entgegen, da dann die sogenannte fünfjährige Nachhaftungsfrist abgelaufen ist. Hier wird es dann entscheidend darauf ankommen, warum diese Frist vom Architekten A versäumt wurde. Hatte er bis zum 01.02.2011 keine Kenntnis von dem Schaden, kann der Architekt ggf. den Nachweis erbringen, dass er die Meldefrist unverschuldet versäumt hat. In diesem Fall gilt die fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes nicht. Dies hat zur Folge, dass Versicherungsschutz besteht.

⁴ Schmalz/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers, 2. Auflage, S. 162

⁵ OLG München VersR 1982, 1089

⁶ Garbes, Die Haftpflichtversicherung der Architekten/Ingenieure, 3. Auflage, S. 3

Berufshaftpflicht

3. Ausschluss des Versicherungsschutzes bei Überschreitung von Fristen und Terminen

Ziffer A 4.2.1 BBR sieht vor, dass vom Versicherungsschutz Ansprüche wegen Schäden „aus der Überschreitung eigener Fristen und Termine sowie aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon“ ausgeschlossen sind. Mit dieser Klausel verhindert der Versicherer, dass er für Ansprüche Versicherungsschutz gewähren muss, die ein Dritter gegen den Architekten daraus herleitet, dass die vertraglich zugesagte Bauzeit oder eine vertraglich vereinbarte sonstige Frist nicht eingehalten worden ist.⁷ Sobald also ein Architekt oder Ingenieur die mit ihm vereinbarten Termine oder Fristen bzgl. der Fertigstellung des Bauvorhabens nicht einhält, sind sämtliche hieraus resultierende Schäden nicht versichert.

4. Ausschluss des Versicherungsschutzes bei Überschreitung von Kostenschätzungen etc.

Mit der sogenannten Massen- und Kostenklausel wird in Ziffer A 4.2.2 BBR geregelt, dass vom Versicherungsschutz Ansprüche wegen Schäden „aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder ausgeschlossen sind, soweit es sich hier um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Bauwerkes sowieso angefallen wären“. Mit dieser Klausel nimmt der Versicherer das unwägbar Risiko aus dem Versicherungsschutz heraus, das dem kalkulatorischen Bereich des planerisch tätigen Architekten oder Ingenieurs anhaftet. Anderenfalls müsste der Versicherer befürchten, dass der Architekt oder Ingenieur bei der Ermittlung von Massen und Kosten minder sorgfältig vorgeht, weil im Schadenfall die Versicherung einspringen würde.

Außerdem besteht die Gefahr von Manipulationen zulasten des Versicherers, etwa indem die Preise im Vorfeld zu gering kalkuliert werden mit der Intention, dass eine dann „plötzliche“ Kostensteigerung vom Versicherer getragen wird.⁸

Der zitierte Ausschluss bezieht sich auf die sogenannten „Sowiesokosten“, also auf solche Aufwendungen, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Bauwerkes sowieso angefallen wären. Wäre also z. B. ein Bauwerk bei von vornherein ordnungsgemäß erstellter Statik aufgrund der dann stärkeren Bewehrung sowieso für den Bauherrn teurer geworden, sind die zusätzlich angefallenen Kosten als „Sowiesokosten“ nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Gemäß Ziffer A 4.2.2 bleibt aber mitversichert die Prüfung des Haftpflichtanspruchs und die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die sich auf „Sowiesokosten“ beziehen.



5. Ausschluss des Versicherungsschutzes bei bewusster Pflichtwidrigkeit

Ein ebenfalls in der Praxis relevanter Ausschlussgrund ist der der bewussten Pflichtwidrigkeit. Hierzu regelt Ziffer A 4.2.6 BBR, dass Ansprüche wegen Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, „die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat“. Durch diesen Ausschluss soll der Versicherer davor bewahrt werden, dass der Architekt oder Ingenieur auf Kosten des Versicherers außerhalb bautechnisch gesicherter Erkenntnisse planerisch experimentiert oder sich im Bewusstsein bestehender Gefahren über genommene oder vertraglich übernommene Pflichten hinwegsetzt und dadurch einen Schaden verursacht. Bewusst im Sinne dieser Ausschlussklausel handelt der Versicherungsnehmer, wenn er wissentlich und willentlich von Normen oder Pflichten abweicht. Er muss diese also positiv gekannt haben und außerdem wissen, wie er sich pflichtgemäß hätte verhalten müssen.⁹

⁷ Schmalz/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers, 2. Auflage, S. 244

⁸ Schmalz/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers, 2. Auflage, S. 249

⁹ Garbes, Die Haftpflichtversicherung der Architekten/Ingenieure, 3. Auflage, S. 89

Berufshaftpflicht

Der wesentliche Unterschied zum Vorsatz (bei dem schon gemäß Ziffer 7.1 AHB kein Versicherungsschutz besteht) liegt darin, dass bei der bewussten Pflichtwidrigkeit das Bewusstsein nicht die Herbeiführung eines Schadens umfassen muss. In der Praxis wird immer schon dann von einem bewussten Verstoß des Architekten oder Ingenieurs ausgegangen, wenn Indizien, die auf objektiven Tatsachen beruhen, den Schluss zulassen, dass der Architekt oder Ingenieur pflichtwidrig gehandelt hat.¹⁰

Solche Indizien sollen vorliegen, wenn der Versicherungsnehmer gegen sogenanntes Elementar- und Primitivwissen verstoßen hat; in derartigen Fällen wird unterstellt, dass der Architekt oder Ingenieur bei einem Verstoß gegen dieses Grundwissen bewusst im Sinne der Ausschlussklausel gehandelt hat.¹¹

Beispiele für Verstöße

- Beginn des Bauvorhabens vor Erteilung der Baugenehmigung,
- Abweichen von den genehmigten Bauplänen,
- fehlende Abklärung des Grundwasserstandes durch Nichteinholung eines Bodengutachtens im Hinblick auf die Klärung der erforderlichen Abdichtung.

In der Praxis kommt es oft vor, dass der Architekt oder Bauherr von seinem Auftraggeber gedrängt wird, das Bauvorhaben in einer bestimmten Art und Weise zu konzipieren, auch wenn dies im Einzelfall nicht den gängigen Normen und Vorschriften entspricht. Oder der Beginn der Bauausführung wird aus Zeitgründen noch vor Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung gefordert. Hier befindet sich der Versicherungsnehmer regelmäßig im Zwiespalt: Einerseits möchte er die Kundenwünsche umsetzen, andererseits verliert er bei bewusster Missachtung der Normen und Vorschriften seinen Versicherungsschutz.



Wenn der Versicherungsnehmer in dieser Situation dem Kundenwunsch folgen möchte, sollte er den Kunden nachweislich (schriftlich) über die Risiken aufklären und sich von diesem eine Freizeichnungserklärung unterschreiben lassen, aus der hervorgeht, dass der Architekt oder Ingenieur für daraus möglicherweise resultierende Schäden keine Haftung übernimmt. Da in dieser Situation jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht, kann zu einer solchen Vorgehensweise aber grundsätzlich nicht geraten werden; im Zweifel sollte vorab anwaltlicher Rat eingeholt werden.



Autor



Rechtsanwalt Florian Blohut

Abteilung Planungshaftpflicht-Schaden
HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln

¹⁰ Oberlandesgericht Köln, BauR 1997, S. 343 ff.

¹¹ Garbes, Die Haftpflichtversicherung der Architekten/Ingenieure, 3. Auflage, S. 92

Haftung

Die Verjährung von Mängelansprüchen im Bereich der Bauüberwachung

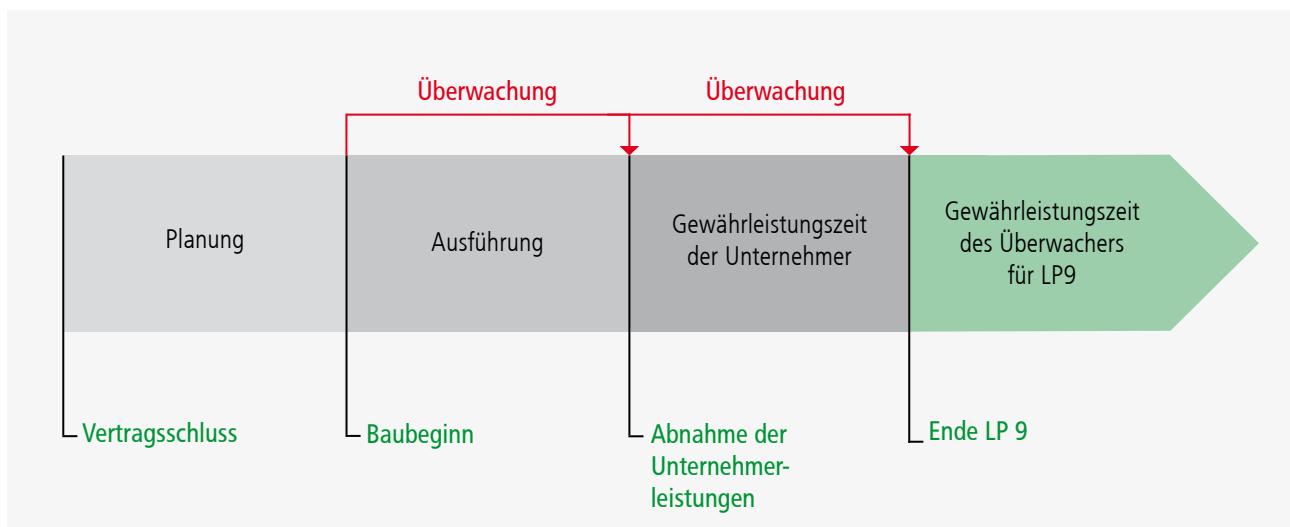
Baumängel tauchen oft erst Jahre nach Fertigstellung des Objekts oder der Beendigung der Bauarbeiten auf. In der Praxis stellt sich dann die Frage, ob der bauüberwachende Ingenieur oder Architekt noch im Rahmen seiner Gewährleistungszeit haftet oder diese bereits abgelaufen ist. Maßgebend ist dabei, welche Überwachungsleistungen der Ingenieur übernommen hat und ob ein Verstoß gegen hieraus resultierende Pflichten vorliegt. Diese Pflichten können je nach übernommener Leistungsphase zeitlich sehr weitreichend sein und die Verjährung entsprechend „nach hinten verschieben“. Ein Verstoß hiergegen ist oft der Grund, dass der Ingenieur sich trotz Ablauf seiner Gewährleistungszeit nicht auf die Verjährung der gegen ihn gerichteten Ansprüche berufen kann.

1. Lauf der Gewährleistungszeit für Bauüberwachungen

Grundsätzlich handelt es sich bei der Leistung des bauüberwachenden Ingenieurs um eine werkvertraglich geschuldete Leistung, die grundsätzlich der fünfjährigen Gewährleistungszeit ab deren Abnahme unterliegt. Dabei ist juristisch bereits umstritten, wann ohne konkrete Vereinbarung die Abnahme der Leistung des Bauüberwachers stattfindet. Der Ingenieur sollte daher – wie jeder andere Unternehmer am Bau – eine förmliche Abnahme der Architektenleistung vereinbaren und durchführen.

Hat der Ingenieur „lediglich“ im Rahmen der von ihm geschuldeten Leistungen die Bauüberwachung entsprechend LP 8 vereinbart, so beträgt die hierfür geltende Gewährleistungszeit in der Regel 5 Jahre. Hat der Ingenieur überdies im Rahmen seines Leistungsspektrums auch die Gewährleistungsüberwachung für die Bauunternehmerleistungen entsprechend LP 9 übernommen, so ist er für die Überwachung eventuell innerhalb der Gewährleistungszeit der Bauunternehmer auftauchender Mängel verantwortlich (vgl. Abb.).

Dabei existieren darüber hinaus zwei gravierende „Fußangeln“ für den Ingenieur, welcher seine ihm pflichtgemäß obliegenden Überwachungsaufgaben verletzt. Ansatzpunkt ist jeweils, dass der bauüberwachende Ingenieur bei „arglistigem“ Verschweigen von Mängeln oder Pflichtverletzungen sich nicht auf die normale vertragliche Gewährleistungszeit berufen kann, sondern vielmehr die sogenannte „regelmäßige“ Verjährung greift. Diese klingt wesentlich harmloser, als sie tatsächlich ist: Sie beginnt in der Regel überhaupt erst mit der Kenntnis des Haftungsanspruchs aufseiten des Auftraggebers zu laufen (§ 199 Abs. 1 BGB). Die damit zusammenhängenden Auswirkungen können gravierend sein, wie die nachfolgend dargestellten aktuellen Urteile zeigen.



Haftung



2. „Organisationsverschulden“

Unterlässt es der bauüberwachende Ingenieur für eine entsprechende Überwachung zu sorgen, um sich so „absichtlich unwissend“ hinsichtlich etwaiger Mängel zu halten, so ist dies nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit der Rechtsfolge eines arglistigen Verschweigens eines erkannten Mangels gleichzusetzen: Der Überwacher kann sich nicht auf die „normale“ Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Abnahme berufen, sondern die Verjährung beginnt für ihn vielmehr erst ab Kenntnis des Mangels aufseiten des Geschädigten (i. d. R. des Auftraggebers) zu laufen und beträgt ab da 3 Jahre (maximal 10 Jahre ab Entstehung des Anspruchs; max. 30 Jahre ab Pflichtverletzung gem. § 199 Abs. 3 BGB). Angesprochen ist damit das sogenannte „Organisationsverschulden“. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Az.: 23 U 106/10, Urt. v. 17.05.2011) berief sich ein Generalunternehmer, gegen den Gewährleistungsansprüche geltend gemacht wurden, auf Verjährung.

In der Tat wäre die Gewährleistungszeit (5 Jahre ab Abnahme der Bauleistungen) bereits abgelaufen gewesen. Allerdings hat das entscheidende Oberlandesgericht Düsseldorf dem Generalunternehmer zur Last gelegt, dass er keine Bauüberwachung, die im Rahmen der geschuldeten Leistung erforderlich gewesen wäre, eingesetzt habe. Die gegenständlichen Mängel wären bei richtiger Organisation der Bauleitung erkennbar gewesen. Im Ergebnis hat das Gericht dies so gewertet, als habe der Generalunternehmer einen vorhandenen Baumangel arglistig verschwiegen. Somit griff die regelmäßige Verjährung mit einem Lauf von 3 Jahren ab Kenntnis: Der Generalunternehmer konnte sich nicht auf den bereits erfolgten Ablauf der werkvertraglichen Gewährleistungszeit berufen.

3. „Sekundärhaftung“

Die zweite „Verjährungs-Fußangel“ resultiert aus der höchstrichterlich anerkannten Verpflichtung des Ingenieurs/Architekten, seinen Auftraggeber auf Mängel seiner eigenen (!) Leistung hinzuweisen (z. B. BGH, VII ZR 46/09, Beschl. v. 05.08.2010) und sogar im Falle einer umfassenden Beauftragung einschl. Bauüberwachung dafür zu sorgen, dass gegen ihn gerichtete Ansprüche nicht verjähren (BGH VII ZR 134/08, Urt. v. 23.07.2009). Unterlässt er dies, indem er seinen Auftraggeber nicht vor Ablauf der Verjährung der gegen ihn gerichteten Ansprüche hierauf hinweist, stellt dies eine eigene Pflichtverletzung dar, die wiederum einen eigenen Schadensersatzanspruch auslöst. Die Verjährung der gegen ihn bestehenden ursprünglichen Schadensersatzansprüche gilt dann als nicht eingetreten (BGH VII ZR 143/99, Urt. vom 04.04.2002). Diese scharfen Grundsätze der sogenannten „Sekundärhaftung“ gelten jedoch auch nach der Rechtsprechung des BGH nur bei umfassend beauftragten Architekten, da nur dort die damit verbundene besondere „Sachwalterstellung“ gegenüber dem Bauherrn vorliegt. Sie greift somit nicht bei nur mit der Planung (ohne Objektüberwachung/-Betreuung) beauftragten Ingenieuren/Architekten; ebenso nicht bei Sonderfachleuten (so jüngst der BGH bzgl. der Leistungen eines Elektroingenieurs, der mit den LP 1–9 hinsichtlich der Elektroinstallation für den Umbau zweier Altenheime beauftragt wurde; BGH VII ZR 4/10, Urt. v. 28.07.2011).

4. Fazit

Objektüberwachung und Gewährleistungsüberwachung sind allzu oft die ungeliebten Stiefkinder im Rahmen eines umfassenden Architekten-/Ingenieurauftrags. Dabei erfordern diese gerade im Fall der LP 9 oft nach der „eigentlichen“ Leistungszeit noch sorgfältige Beachtung. Ein Verstoß gegen die oftmals lang nachwirkenden Überwachungs- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Auftraggeber kann – auf völlig anderer Ebene als der unmittelbaren Haftung – noch viele Jahre später bei der Frage der Verjährung für böse Überraschungen sorgen.



Autor



Rechtsanwalt Dr. Till Fischer

Henkel Rechtsanwälte
Viktoriastraße 33
68165 Mannheim
www.Henkel-RAe.de
www.Brandschutzrecht.com

Betriebliche Altersvorsorge

Wie sich Überstunden in Betriebsrente verwandeln

Das Thema Überstunden sorgt in vielen Unternehmen immer wieder für Zündstoff – besonders, wenn die Auftragsbücher voll sind und die Zahl der Überstunden wächst. Ein Beispiel: 2010 wurden deutschen Arbeitnehmern insgesamt über 1.248 Millionen Überstunden gutgeschrieben. Bei rund 36,1 Millionen Erwerbstätigen entspricht das einer statistischen Mehrarbeit von 43,6 Stunden pro Kopf.

Diese Überstunden werden in vielen Unternehmen in Kurzzeitkonten erfasst. Sie sollen im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit wieder abgetragen werden, sobald die betrieblichen Belange es zulassen. Doch gerade in konjunkturellen Hochphasen oder in Zeiten stabiler Auftragslage geht diese Rechnung oft nicht auf. Die Folge: Gleitzeitkonten „laufen über“. Zahlt die Personalabteilung die Guthaben dann auf einen Schlag aus, wird es in der Regel für alle Beteiligten teuer. Denn die Ausgleichszahlungen sind nicht nur voll sozialabgabenpflichtig, sondern steigern auch den Lohnsteuersatz des Mitarbeiters.

Vorteilhaft für alle Beteiligten

Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen eröffnen dem Überstunden-Abbau neue Wege. Bereits zum 01.01.2009 trat die Neuordnung des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (FlexiG II) in Kraft. Hiernach fallen Überstunden- und Gleitzeitkonten, die dem kurzfristigen Ausgleich von Arbeitszeitregelungen dienen, nicht mehr unter den Wertguthabenbegriff des Flexi-II-Gesetzes. Werden diese Vergütungswerte nun in eine betriebliche Versorgung eingebracht, gelten nicht mehr die begleitenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von „Flexi II“, sondern die allgemeinen Regeln zur Entgeltumwandlung. Somit können Überstunden oder Gleitzeitguthaben grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei zugunsten einer betrieblichen Versorgungsanwartschaft umgewandelt werden.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Das Unternehmen kann in Phasen hoher Auslastung seine Personalkapazitäten optimal ausschöpfen und anschließend die Überstundenkonten seiner Mitarbeiter lohnnebenkostenfrei und flexibel in die bAV übertragen. Gleichzeitig profitiert der Arbeitnehmer, denn die einmalige Umschichtung der Geld- bzw. Zeitwerte bleibt auch für ihn steuer- und sozialversicherungsfrei. Gleichzeitig stockt er seine Altersversorgung auf.

Flexibel, modular, effektiv

Ein erfolgreiches Überstundenmodell muss zu den Rahmenbedingungen des Unternehmens passen und mit den rechtlichen Regelungen für Gleitzeitkonten synchronisiert werden. In der Praxis sind beispielsweise konkrete Vereinbarungen und Stichtage zur Kontenklärung zu definieren, um die Entgeltumwandlung rechtzeitig vor Fälligkeit eines etwaigen Auszahlungsanspruchs umzusetzen. Ein praxisorientiertes Konzept und ein

verlässlicher Kooperationspartner bieten dem Unternehmen hierzu nicht nur die geeigneten Produkte, sondern auch administrative Unterstützung. Wichtig im Ergebnis: Der Workflow der Umschichtung muss schlank und unbürokratisch sein.

Aber auch die Akzeptanz in der Belegschaft ist wichtig. Enthält das Konzept zum flexiblen Abbau von Mehrarbeit einen arbeitgeberfinanzierten Zuschuss, wird dieser die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmer deutlich stärken. Zusätzlich refinanziert sich der Arbeitgeberbeitrag durch die realisierten Sozialversicherungersparnisse teilweise oder sogar vollständig. Maximale Einsparungen lassen sich durch hohe Gestaltungsflexibilität erzielen. Neben Überstunden sollten sich auch Entgeltbestandteile wie vermögenswirksame Leistungen oder Sondergratifikationen umwandeln lassen.

Gutes tun und darüber reden

Neue Wege und neue Lösungen können allerdings nur dann erfolgreich sein, wenn sie im Unternehmen verständlich und umfassend erklärt werden. Der einzelne Mitarbeiter muss das Konzept verstehen und vor allem seine persönlichen Vorteile und Chancen erkennen. Eine Gehaltsbeilage oder ein Aushang am Schwarzen Brett reichen hierfür oftmals nicht aus. Erfolgversprechender ist es, das Thema über Multiplikatoren wie Betriebsräte in die Belegschaft zu tragen oder ganzheitliche Belegschaftsberatungen zu organisieren. Solche Termine bieten die wertvolle Chance, individuell auf die Belange des Einzelnen einzugehen. Um darüber hinaus eine dauerhafte Präsenz und positive Imagewirkung der Versorgungssysteme im Unternehmen zu gewährleisten, bieten sich zudem Onlineportale im Firmenlook, ein regelmäßiges Berichtswesen oder auch persönliche Sprechstunden an. All das sind Services, die ein erfahrener und praxisorientierter Kooperationspartner in der bAV bieten kann, ohne das Unternehmen administrativ zu belasten oder die Kosten zu erhöhen.

Mit der „Überstundenrente“ bietet HDI-Gerling eine praxisorientierte Lösung an, die zahlreiche Vorteile bietet – für Mitarbeiter, Chefs und Personalmanager. Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie mit unseren Experten für betriebliche Altersversorgung vor Ort.

**Autorin**

Sandra Spiecker

bAV Produkt-/Konzeptmanagement
HDI-Gerling Leben Vertriebsservice AG
Köln

Kurzmeldungen

Fondspolice

Risikovorgabe des Kunden steuert künftig Portfoliomanagement

Zukunft wird berechenbar: Risiken in Fondspolice von HDI-Gerling werden künftig transparenter und planbarer. Frei nach dem Motto: „Erst dein Risikotyp entscheidet, wie wir dein Portfolio steuern.“

Dabei verhält sich das neue Konzept von HDI-Gerling wie ein elektronisches Stabilitätsprogramm im Auto. Das neue Investment-Stabilitätspaket (ISP) gibt bei der langfristigen Geldanlage Stabilität und Kontrolle – auch in schwierigen Phasen. „Bisher galt das Prinzip: Das Anlageziel ist eine größtmögliche, aber nicht garantierte Rendite bei einem für den Kunden nicht transparenten Risiko. Wir drehen diese Anlageausrichtung jetzt um, indem wir den Kunden künftig nach seiner Risikotoleranz fragen und diese als Grundlage für die Steuerung des Portfoliomanagements nehmen“, erläutert Gerhard Frieg, zuständiger Vorstand von HDI-Gerling für Produkte und Marketing.

Bisher sei in der gesamten Versicherungsbranche nie nach der Risikotoleranz des Kunden gefragt worden. Ganz im Gegenteil: Eine versprochene Renditeerwartung erhöhte das Frustrationspotenzial des Kunden, wenn sich die erhofften Gewinne nicht einstellen.

Das neue Konzept von HDI-Gerling stellt nun die Risikovorgabe des Kunden in den Mittelpunkt, um so die Wertanlage transparenter zu machen. „Ab sofort wird jedem Kunden bewusst, dass er nur mit einem vorher festgelegten Risiko die Chance hat, eine gewisse Rendite zu erzielen. Und gerade dieses individuelle Risikopotenzial macht eine Fondspolice berechenbar“, so Frieg weiter.

„Das Risiko ist also nicht mehr das Ergebnis, sondern die Basis der Anlageausrichtung“, erklärt Frieg, der betont, mit diesem neuen Ansatz besonders auf die Bedürfnisse der Kunden einzugehen. „Mit der Festlegung einer individuellen Risikotragfähigkeit muss der Kunde nun keine Angst mehr vor Schwankungen an den Finanzmärkten haben und braucht sich künftig auch nicht mehr regelmäßig bei Veränderung der Kapitalmärkte um seine Fondspolice zu kümmern“, sagt Frieg. Konkret bedeutet das: Fallen beispielsweise gerade die Aktienwerte, setzt der Fondsmanager auf andere Anlagen, ohne dabei an starre Grenzen gebunden zu sein und umgekehrt. „Ein vom Kunden vorgegebenes Risikomaß ist die Zukunft für Fondspolice und die beste Möglichkeit, das Vertrauen der Kunden zu gewinnen“, so Gerhard Frieg abschließend.



Service

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.hdi-gerling.de/ingservice

Privat

Sicher unterwegs auf winterlichen Straßen

Wenn es an Wintertagen früh dunkel wird, ist für alle Beteiligten im Straßenverkehr Vorsicht geboten. Besonders Kinder sind auf winterlichen Straßen gefährdet. Aber auch alle anderen Fußgänger und Radfahrer sind in der Dunkelheit für Autofahrer oft nur schwer zu erkennen.

Zusätzlich verlängern rutschige und glatte Straßen die Bremswege entscheidend. Hinzu kommen schlechte Gewohnheiten, wie das Überqueren der Straße abseits der Fußgängerampel oder das Radfahren ohne Licht. Diese sind nicht nur gefährlich, sondern können auch schnell teuer werden: Beispielsweise können aus der spontanen Bremsaktion eines Linienbusses, der in der Eile nicht bemerkt wurde, Schadensersatzforderungen von verletzten Insassen in erheblicher Höhe resultieren. In vielen Fällen haften Fußgänger oder Fahrradfahrer als Unfallverursacher mindestens teilweise für entstandene Schäden. Das finanzielle Risiko kann jedoch im Regelfall mit der richtigen Versicherung aufgefangen werden. Eine Privat-Haftpflichtversicherung der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung deckt unter anderem Schäden ab, die vom Versicherten als Fußgänger, Fahrradfahrer oder Inlineskater verursacht wurden. Mit dem richtigen Versicherungsschutz und mit der nötigen Vorsicht sind auch die typischen Risiken auf winterlichen Straßen beherrschbar.

Weitere Informationen zur Privat-Haftpflichtversicherung von HDI-Gerling finden Sie unter: www.hdi-gerling.de

Leben

Garantiert mehr Sprungkraft für die Zukunft der Kinder

Jetzt schon an morgen denken: Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung „Känguru“ können Eltern jetzt schon die Zukunft ihrer Kinder absichern.



Schon ab 25 Euro monatlich und mit Zuzahlungen von mindestens 250 Euro zum Geburtstag, zu Weihnachten oder Ostern ist Känguru ein sinnvolles Geschenk nicht nur von Eltern, sondern auch von Paten und Großeltern. Optional können eine Versorger-Versicherung und/oder eine Option auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung dazugebucht werden – garantiert und ganz ohne Risiko. Denn wenn Sie für Ihr Kind bis zu dessen 28. Lebensjahr diese Option ziehen, dann wird der aktuelle Gesundheitszustand ohne eine erneute Gesundheitsprüfung des Kindes eingefroren. Und das Beste: Je früher Eltern, Großeltern oder andere Angehörige für das Kind mit dem Sparen beginnen, desto größer ist der spätere Sprung in eine abgesicherte Zukunft.



Service

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.hdi-gerling.de/ingservice

Infomaterial anfordern

Fax: 0221 / 144-66770 oder
per E-Mail: verbaende@hdi-gerling.de

Wir beraten Sie unverbindlich und kostenfrei.

Ich wünsche weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Berufshaftpflicht-Versicherung inkl. Honorarschutz
- Berufsunfähigkeits-Versicherung
- Betriebliche Altersversorgung (bAV)
- Basisrente (Rürup)
- Riester-Rente
- Private Absicherung
- Kraftfahrt-Versicherung

Persönliche Angaben/Firmenstempel

Titel _____

Büro/Name, Vorname _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

Mitgliedschaft bei Kammern/Verbänden

- Ingenieurkammer
- VDI
- BDB
- VWI
- BVS
- VDSI



Online-Service



HDI-Gerling INGLetter

Das umfangreiche INGLetter-Archiv zum Nachlesen und eine Vorschau auf die aktuelle Ausgabe des INGLetters.

→ www.hdi-gerling.de/gi



HDI-Gerling INGservice

Die komplette Ausgabe als Onlinemagazin und weiterführende Informationen zu den Themen aus dieser Ausgabe.

→ www.hdi-gerling.de/ingservice



HDI-Gerling Online-Newsletter

Interessante Themen ausführlich und praxisnah beleuchtet – einfach im Internet anmelden.

→ www.hdi-gerling.de/newsletter